



„Decreto o determina a contrarre“
Dekret des Direktors zwecks Ankauf von Waren und Dienstleistungen

DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 04.12.2023 ; Nr. 261

Die Führungskraft der Hotelfachschule Kaiserhof Meran ...

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und

hat festgestellt, dass die auf beiliegenden Kostenvoranschlag angeführten **Serviceutensilien** für den Schulbetrieb benötigt werden und deshalb angekauft werden sollen,



hat festgestellt, dass der Preis für die **Serviceutensilien Euro 4.154,44** (MwSt. inbegriffen) beträgt, für diese Serviceutensilien keine aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Sachen, die angekauft werden sollen, gibt und das Unternehmen **Miko GmbH** als Vertragspartner aufgrund einer nach dem Prinzip der Angemessenheit durchgeführten Marktanalyse ausgewählt wurde, innerhalb welcher insgesamt **zwei** Kostenvoranschläge eingeholt wurden.

Die Firma Hegematic war mit einigen Positionen zwar günstiger als die Firma Miko jedoch handelt es sich hier nicht um vergleichbare Produkte, da es sich um verschiedene Hersteller handelt. Die Firma Hegematic hat jedoch **einige** Artikel **nicht** oder Alternativen, welche nicht die notwendigen Eigenschaften aufweisen, anbieten können. Dies erklärt den hohen Preisunterschied in den Angeboten. Die Firma Miko hat alle Artikel anbieten können, deshalb wird dem Angebot **4137** vom **04.12.23** der Vorzug gegeben.

hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023/2024 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen **Miko GmbH** einen Vertrag zum Ankauf der Serviceutensilien gemäß beiliegendem Angebot über **4.154,44 Euro** abzuschließen.

Die Führungskraft der Hotelfachschule Kaiserhof Meran
Gerstgrasser Hartwig